

**BEKANNTMACHUNG DES LANDRATSAMTES FREISING****Wasserverbandsrecht;
Auflösung des Wasserverbandes
„Wasser- und Bodenverband zur Regulierung des Hörgerthausener Baches und zur
Entwässerung der anliegenden Wiesen“, Sitz 85413 Hörgerthausen**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

V e r f ü g u n g:

1. Zum Zwecke der abschließenden Abwicklung der Auflösung per Verfügung vom 05.02.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 13.02.2020, des Wasser- und Bodenverbandes „Wasser- und Bodenverband zur Regulierung des Hörgerthausener Baches und zur Entwässerung der anliegenden Wiesen“, Sitz Hörgerthausen, wird Herr Jochen Servatius, Sachgebiet 21 -Kommunalaufsicht-, als Liquidator bestellt. Auf das Abwicklungsverfahren sind gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) die §§ 48 Abs. 2 und 3, 49, 51 bis 53 BGB anzuwenden. Der Verband gilt noch bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.
2. Für diese Verfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Vorhandene Verbandsunterlagen sowie die Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dieser Allgemeinverfügung können während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00 - 17.30 Uhr) im Landratsamt, Vimystr. 32, 85354 Freising, Zimmer Nr. K016 eingesehen werden.

Freising,
den 19.06.2020

Lasch
Oberregierungsrat

LANDRATSAMT FREISING

Az.: 31-7534-SD

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)**Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Freising – untere Jagdbehörde -
über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung
vom 22.06.2020**

Auf Grund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Freising folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Freising zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Freising in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- V. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Hinweise:

- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 31, Zimmer 517, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00 – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: [www.kreis-Freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.kreis-Freising.de/Landratsamt/Bürgerinformation/öffentliche_Bekanntmachungen).
- Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.
- Schalldämpfer stehen nach Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) grundsätzlich den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind, und sind daher gemäß § 10 Abs. 1a WaffG in die Waffenbesitzkarte einzutragen.

Freising, den 22.06.2020
Landratsamt Freising, Untere Jagdbehörde

Gez.
Tobias Diepold
Regierungsrat, Abteilungsleitung 3

Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Freising erlässt hiermit das Aufgebotsverfahren über
das Sparkassenbuch Nr. 3572454381

Eventuelle Inhaber dieses Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen drei Monaten Ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Freising, den 22.06.2020

Sparkasse Freising
Vorstand